

Satzung der Gemeinde Kaulsdorf über Straßennamen und Hausnummern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.10.1997 und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf in seiner Sitzung am 13.11.97, Beschluß-Nr.: 283-27/97, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenname und Straßenschilder

- (1) Die Gemeinde Kaulsdorf gibt ihren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Namen und stellt entsprechende Namensschilder auf.
- (2) Die Benennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Anbringung von Namensschildern obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (4) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat.

§ 2 Hausnummern

Die Gemeinde Kaulsdorf erteilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummer (erstmalige Erteilung, Umnummerierung).
Die Erteilung erfolgt für rechtmäßig errichtete und genehmigte Gebäude.

§ 3 Platz der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar recht neben dem Haupteingang zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde Kaulsdorf kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummern sind so auszuführen, dass die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anbringung und Unterhaltung

- (1) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 EGBGB der Grundstücke und Gebäude sind berechtigt und verpflichtet, die Hausnummernschilder nach Zustellung selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, so werden die Hausnummernschilder durch die Gemeinde Kaulsdorf auf Kosten des Eigentümers beschafft, angebracht und erneuert.

§ 6

Kosten der Hausnummerierung

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch tragen die Kosten der Anschaffung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder.
- (2) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch haben im Falle des § 5 Abs. 2 der Gemeinde Kaulsdorf sämtliche, im Zusammenhang mit der Hausnummeranbringung entstandene, Kosten zu erstatten.
- (3) Kosten werden durch Leistungsbescheid erhoben und wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 EGBGB von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßenschildern zu dulden.

Die Eigentümer sind rechtzeitig zu informieren.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kaulsdorf
Kaulsdorf, den 30.04.1998

gez. Oßwald
Bürgermeister